

Preisliste 2019

Transportbeton

gültig ab 1. Februar 2019



Ansprechpartner und Kontaktdaten

Betonbestellungen und Abholung im Werk

Verwaltung:

Riedel Bau GmbH & Co. KG
 Silbersteinstraße 4
 97424 Schweinfurt
 Telefon 09721 676-175
 Email: beton@riedelbau.de



Sebastian Schäfer
Werkleitung Transportbeton
 Telefon 09721 676-175

Disposition:

Betonwerk Bergrheinfeld
 Schweinfurter Straße 137
 97493 Berggrheinfeld
 Telefon 09721 676-360
 Telefax 09721 676-361



Michael Mantel
Disposition Betonwerk
 Telefon 09721 676-360
 Mobil 0171 9749161

Disposition:

Betonwerk Berggrheinfeld
 Schweinfurter Straße 137
 97493 Berggrheinfeld
 Telefon 09721 676-360
 Telefax 09721 676-361



Johannes Riegel
Disposition Betonwerk
 Telefon 09721 676-360
 Mobil 0170 9067762



Riedel Bau Logistikzentrum mit Transportbetonwerk in Berggrheinfeld, Schweinfurter Straße 137.

Preise Transportbeton

Preise gültig ab 1. Februar 2019

Anwendungsgebiet	Expositionsklassen	Festigkeits- klasse	Konsistenz	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung			
					mittel		schnell	
					Sort-Nr.	Preis	Sort-Nr.	Preis
Unbewehrter Beton für Sauberkeitsschichten und Tiefbau	X0	C8/10	F3	8	0314000	109,50 €	0311000	111,50 €
				16	0324000	105,50 €	0321000	107,50 €
				32	0334000	103,50 €	0331000	105,50 €
	X0	C12/15	F3	8	1314000	112,50 €	1311000	114,50 €
				16	1324000	108,50 €	1321000	110,50 €
				32	1334000	106,50 €	1331000	108,50 €
Stahlbeton für Innen- und Gründungs- bauteile	XC1, XC2	C8/10	F3	8	2314100	114,50 €	2311100	116,50 €
				16	2324100	110,50 €	2321100	112,50 €
				32	2334100	108,50 €	2331100	110,50 €
	XC1, XC2	C20/25	F3	8	3314100	115,50 €	3311100	117,50 €
				16	3324100	111,50 €	3321100	113,50 €
				32	3334100	109,50 €	3331100	111,50 €
	XC3	C20/25	F3	8	3314200	117,50 €	3311200	119,50 €
				16	3324200	113,50 €	3321200	115,50 €
				32	3334200	111,50 €	3331200	113,50 €
Stahlbeton für Außenbauteile	XC4, XF1	C25/30	F3	8	4314300	118,50 €	4311300	120,50 €
				16	4324300	114,50 €	4321300	116,50 €
				32	4334300	112,50 €	4331300	114,50 €
	XC4, XF1	C25/30	F4	8	4414300	121,50 €	4411300	123,50 €
				16	4424300	117,50 €	4421300	119,50 €
				32	4434300	115,50 €	4431300	117,50 €
	XC4, XF1, XA1	C30/37	F3	8	5314400	124,00 €	auf Anfrage	
				16	5324400	120,00 €	auf Anfrage	
				32	5334400	118,00 €	auf Anfrage	
	XC4, XF1, XA1	C30/37	F4	8	5414400	127,00 €	auf Anfrage	
				16	5424400	123,00 €	auf Anfrage	
				32	5434400	121,00 €	auf Anfrage	
Bewehrte Außen- bauteile mit erhöhtem Wassereindringwider- stand (w/z <= 0,55)	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	8	4314400	120,50 €	4311400	122,50 €
				16	4324400	116,50 €	4321400	118,50 €
				32	4334400	114,50 €	4331400	116,50 €
	XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37	F3	8	5314500	125,50 €	5311500	127,50 €
				16	5324500	121,50 €	5321500	123,50 €
				32	5334500	119,50 €	5331500	121,50 €
	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2	C35/45	F3	8	6314700	130,50 €	6311700	132,50 €
				16	6324700	126,50 €	6321700	128,50 €
				32	6334700	124,50 €	6331700	126,50 €

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer. Es gelten die beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/ltr. geeignet. Zement mit hohem Sulfatangriff auf Anfrage.

Preise Transportbeton

Preise gültig ab 1. Februar 2019

Anwendungsgebiet	Expositionsklassen	Festigkeits- klasse	Konsistenz	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung			
					mittel		schnell	
					Sort-Nr.	Preis	Sort-Nr.	Preis
Beton für starken chemischen Angriff	XC4, XF3, XA3, XD3	C35/45	F3	8 16 22	6314800	133,50 €	6311800	135,50 €
					6324800	129,50 €	6321800	131,50 €
					6334800	127,50 €	6331800	129,50 €
	XC4, XF3, XA3, XD3	C40/50	F3	8 16 22			7341800	142,50 €
							7351800	138,50 €
							7361800	136,50 €
	XC4, XF3, XA3, XD3	C45/55	F3	8 16 22			8341800	145,50 €
							8351800	141,50 €
							8361800	139,50 €
Industrieböden	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	16 32	4324410	122,50 €	4321410	124,50 €
					4334410	120,50 €	4331410	122,50 €
	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	16 32	4424410	125,50 €	4421410	127,50 €
					4434410	123,50 €	4431410	125,50 €
	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1	C30/37	F3	16 32	5324B10	127,50 €	5321B10	129,50 €
					5334B10	125,50 €	5331B10	127,50 €
	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1	C30/37	F4	16 32	5424B10	130,50 €	5421B10	132,50 €
					5434B10	128,50 €	5431B10	130,50 €
Frost- und tausalzbe- ständige Lagerflächen	XC4, XF4, XA3, XD3, XM2, LP	C30/37	F3	16 22	5354G00	136,50 €	5351G00	138,50 €
					5364G00	134,50 €	5361G00	136,50 €
Beton nach ZTV-Ing.	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2	C30/37	F3	8 16 32	5314950	131,50 €	5311950	133,50 €
					5324950	127,50 €	5321950	129,50 €
					5334950	125,50 €	5331950	127,50 €
	XC4, XF2, XF3, XA3, XD3	C35/45	F3	8 16 22	6344800	139,50 €	auf Anfrage	
					6354800	135,50 €		
					6364800	133,50 €		
Kappenbeton nach ZTV-Ing.	XC4, XF4, XA1, XD3, LP	C25/30	F2	16			4251A50	130,50 €

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer. Es gelten die beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/ltr. geeignet. Bei der Förderung von Beton mit Luftporenbinder (LP) kann die Frost-Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden. LP-Beton ist für maschinelles glätten nicht geeignet.

Preise Transportbeton

Preise gültig ab 1. Februar 2019

Anwendungsgebiet	Expositionsklassen	Festigkeits- klasse	Konsistenz	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung			
					mittel		schnell	
					Sort-Nr.	Preis	Sort-Nr.	Preis
Bohrpfahl		C25/30	F5	16 32				
	XC4, XF2, XA2, XD2	C30/37	F5	16 22	5524460 5534460	128,50 € 126,50 €		
Sichtbeton - SB2	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	8 16	auf Anfrage			
	XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37	F3	8 16				
Erdfeuchter Beton	X0	C8/10	F1	8	0114000	107,50 €	0111000	109,50 €
				16	0124000	103,50 €	0121000	105,50 €
				32	0134000	101,50 €	0131000	103,50 €
	X0	C12/15	F1	8	1114000	111,50 €	1111000	113,50 €
				16	1124000	107,50 €	1121000	109,50 €
				32	1134000	105,50 €	1131000	107,50 €
	X0	C16/20	F1	8	2114000	112,50 €	2111000	114,50 €
				16	2124000	108,50 €	2121000	110,50 €
				32	2134000	106,50 €	2131000	108,50 €
	X0	C20/25	F1	8	3114000	113,50 €	3111000	115,50 €
				16	3124000	109,50 €	3121000	111,50 €
				32	3134000	107,50 €	3131000	109,50 €
Einkorn	XC0	EK2/8	C0	8	3114000	109,50 €		
		EK8/16		16	3124000	105,50 €		
		EK16/3		32	3134000	103,50 €		
Sandmischung	200kg Zementgehalt			2	SM200	106,50 €		
	300kg Zementgehalt				SM300	114,50 €		
	400kg Zementgehalt				SM400	122,50 €		
	500kg Zementgehalt				SM500	130,50 €		
	600kg Zementgehalt				SM600	138,50 €		

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer. Es gelten die beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/ltr. geeignet. Sichtbeton stellt zur Erreichung der geforderten Sichtbetonklasse zusätzliche Anforderungen an die Schalung, Betoneinbau sowie Nachbehandlung. Bei der Förderung von Beton mit Luftporenbinder (LP) kann die Frost-Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden. LP-Beton ist für maschinelles glätten nicht geeignet.

Mietpreise Betonpumpen

Preise gültig ab 1. Februar 2019

	Einheit	Mastgröße (Reichhöhe senkrecht)			
		M24 + Schlauchpumpe	M36	M42	M54
Grundpreis für An- und Abfahrt zzgl. Fördermenge	€/Einsatz	200,00 €	250,00 €	300,00 €	400,00 €
bis 10 m ³	€/pauschal	200,00 €	350,00 €	400,00 €	700,00 €
bis 20 m ³	€/pauschal	350,00 €	450,00 €	500,00 €	700,00 €
bis 25 m ³	€/pauschal	400,00 €	500,00 €	600,00 €	700,00 €
bis 50 m ³	€/m ³	17,00 €	20,00 €	22,00 €	27,00 €
bis 100 m ³		16,00 €	19,00 €	21,00 €	26,00 €
bis 250 m ³		14,00 €	18,00 €	20,00 €	25,00 €
über 250 m ³		13,00 €	17,00 €	19,00 €	24,00 €
Mindestfördermenge bei Unterschreitung erfolgt Stundensatzberechnung	m ³ / Stunde	15,00 €	20,00 €	20,00 €	25,00 €
Mindestnutzungsbetrag pro Einsatz	€/pauschal	400,00 €	600,00 €	700,00 €	1.200,00 €
Stundensatz / Wartezeit von Ankunft bis Abfahrt	€/Stunde	250,00 €	300,00 €	400,00 €	450,00 €
Sonderleistungen					
Standortwechsel	€/pauschal	100,00 €	150,00 €	180,00 €	300,00 €
Auf- und Abbau ohne Hilfspersonal	€/lfm.	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Hallenzuschlag / überdachte Räume	€/m ³	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Saisonzuschlag (von 01.12. bis 29.02.)	€/m ³	0,20 €	0,20 €	0,20 €	0,20 €
Reduzierung	€/Stück	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Rohr- und Schlauchleitungen	€/lfm.	8,50 €	8,50 €	8,50 €	8,50 €
Bogen	€/Stück	8,50 €	8,50 €	8,50 €	8,50 €
Schwer-, B55- oder Stahlfaserbeton	€/m ³	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Keine Reinigungsmöglichkeit vor Ort Reinigen der Pumpe außerhalb der Baustelle	€/pauschal	200,00 €	250,00 €	280,00 €	300,00 €
Mindestrechnungsbetrag Stornierung <24 Stunden / vergebliche Anfahrt	€/pauschal	400,00 €	600,00 €	700,00 €	1.200,00 €
Schwerlastgenehmigung	€/pauschal	---	---	---	410,00 €
Zuschläge					
Transport Rohre / Schlauch > 30 lfm.	€/Stunde	80,00 €			
Zweiter Maschinist (ohne Fahrzeug)	€/Stunde	80,00 €			
Spät-/Nachtzuschlag von 17.00 bis 06.00 Uhr	€/Stunde	50,00 €			
Samstagszuschlag (min. 5 Stunden)	€/Stunde	50,00 €			
Sonn- und Feiertagszuschlag (min. 5 Std)	€/Stunde	Auf Anfrage			

 Berechnungsgrundlage ist
der von der Baustelle bestätigte
Vermietungsnachweis!

Sonderleistungen

Abholung ab Werk	Frachtvergütung	8,00 € / m ³
Abnahme von Kleinmengen	Bei Abnahme unter 5,00 m ³ in einer Ladung je fehlenden m ³	18,00 € / m ³
Lieferzuschläge:	Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Samstag: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Mindestauslastung 30 m ³) Weitere Lieferzeiten auf Anfrage	ohne Zulage 7,00 € / m ³ auf Anfrage 7,00 € / m ³
Entladezeit	Bei überschreiten der kostenlosen Entladezeit (5 Minuten / m ³) berechnen wir je angefangene Viertelstunde	15,00 €
Aufpreis für Winterbeton	vom 1. Dezember bis 15. März	5,00 € / m ³
Änderung der Festigkeitsentwicklung / Sonderzemente		auf Anfrage
Rückbeton	Rückbeton > 0,5 m ³	70,00 € / m ³
Rüttelflasche	Miete pauschal / Einsatz	50,00 €
Zusatzmittel	Verflüssiger, Verzögerer und Fließmittel Quellmittel	3,00 € / ltr. bzw. kg auf Anfrage
Zuschlag	Mautkosten Aufpreis Stahlfasern / PP-Fasern Aufpreis Mehrzement Lieferscheinausdruck Soll-Ist-Werte	1,80 € / m ³ auf Anfrage 1,20 € / kg 2,00 € / m ³

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen rein netto zahlbar.

Schutz vor schädlichen Einflüssen:

Gemäß DIN 13670 und DIN 1045-3 ist der Beton vom Verarbeiter genügend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen.

Bestellungen:

Bestellung müssen mindestens 48 Stunden vor Lieferzeitpunkt erfolgen und sind erst nach Zusage der Disposition verbindlich.

Veränderungen der gelieferten Baustoffe:

Veränderungen der gelieferten Baustoffe sind unzulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser. Unsere Fahrer sind angewiesen kein zusätzliches Wasser hinzuzugeben. Wird eine Wasserzugabe gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesen Fällen erlischt für uns die Gewährleistung der Qualität, Festigkeit und eventuell besonderer Eigenschaften des gelieferten Betons.



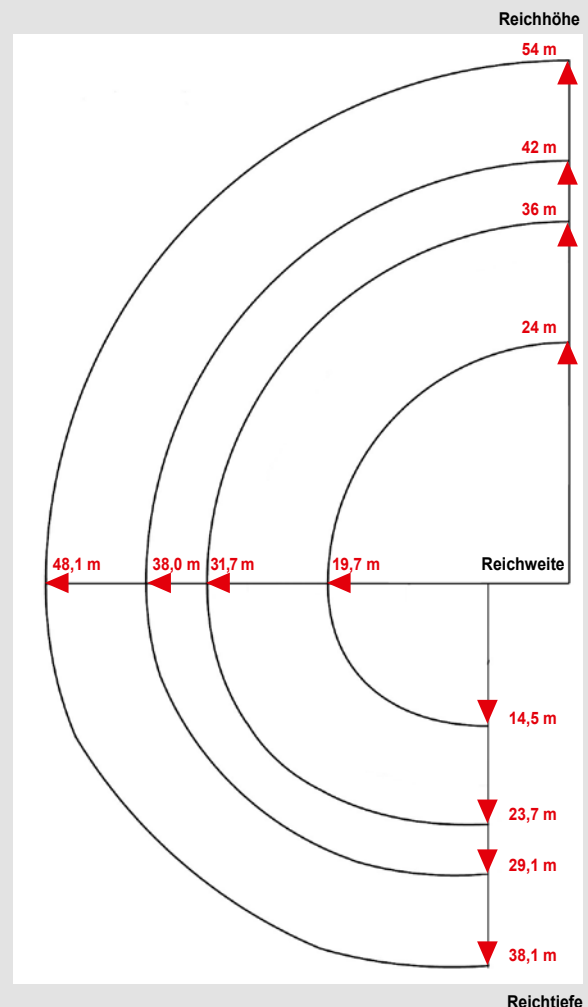
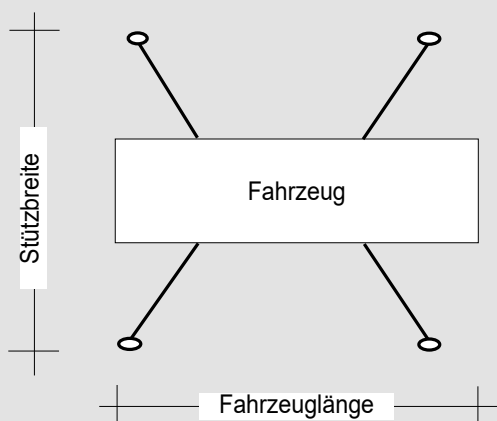
Betonlieferung an der Baustelle der Wohnanlage „Riedel Höhe“ in Schweinfurt.

Technische Daten Betonpumpen

Ausfalthöhen, Stützkräften, Fahrzeuglängen und Abstützbreiten

Verteilmast	Reichhöhe	Ausfalthöhe	Abstützkräfte vorne	Abstützkräfte hinten
M 24	24 m	4,9 m	140 KN	115 KN
M 36	36 m	8,7 m	195 KN	193 KN
M 42	42 m	10,0 m	245 KN	236 KN
M 54	52 m	10,4 m	350 KN	350 KN

Verteilmast	Reichtiefe	Fahrzeuglänge	Abstützbreite vorne	Abstützbreite hinten
M 24	14,5 m	9,0 m	5,5 m	5,5 m
M 36	23,7 m	11,3 m	6,3 m	6,3 m
M 42	29,1 m	13,1 m	8,0 m	8,0 m
M 54	38,1 m	14,1 m	10,5 m	10,0 m



Bauseits sind zu stellen:

- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und ausreichender Stellplatz ohne Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile im Spritzbereich.
- Genügend Hilfskräfte (min. 2 Personen) zum Auf- und Abbau sowie Reinigen von benötigter Rohrleitung.
- Beistellung von Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung.
- Einweisungspersonal für Fahrmischer an die Betonpumpe.
- Ein Wasseranschluss und eine Möglichkeit zum Reinigen der Pumpe / Rohrleitung, sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.

Expositionsklassen zum Betonangriff

Umwelteinwirkungen

	Klassenbezeichnung	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen (informativ)	Mindestdruckfestigkeit min f_{ck}
Frostangriff mit und ohne Taumittel Durchfeuchteter Beton, der in erheblichem Umfang Frost-Tau-Wechseln ausgesetzt ist.	XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel	- Außenbauteile	C 25/30
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel	- Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4 - Betonbauteile im Sprühnebelbereich von Meerwasser	C 25/30 (LP) C 35/45
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel	- offene Wasserbehälter - Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser	C25/30 (LP) C35/45
	XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel	- mit Taumittel behandelte Verkehrsflächen - überwiegend horizontale Bauteile im Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen - Räumlerlaufbahnen von Kläranlagen - Meerwasserbauteile in der Wasserwechselzone	C30/37 (LP)
Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung (nach Tabelle 2, DIN 1045-2) Beton, der chemischen Angriffen durch natürliche Böden, Grund- und Meerwasser und Abwasser ausgesetzt ist.	XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung	- Behälter von Kläranlagen - Güllebehälter	C 25/30
	XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung und Meeresbauwerke	- Betonbauteile, die mit Meerwasser in Berührung kommen - Bauteile in betonangreifenden Böden	C 30/37 (LP) möglich, wenn gleichzeitig XF2 C 35/45
	XA3	chemisch stark angreifende Umgebung	- Industrieabwasseranlagen mit chemisch angreifenden Abwässern - Gärfuttersilos und Futtertische der Landwirtschaft - Kühltürme mit Rauchgasableitung	C 35/45* *Für diesen Beton sind Schutzmaßnahmen erforderlich. C 30/37 (LP) möglich, wenn gleichzeitig XF2

Bitte beachten Sie: Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung - z.B. Architektur- oder Planungsbüro, objektbezogen vorgegeben werden.

Expositionsklassen zum Betonangriff

Umwelteinwirkungen

	Klassenbezeichnung	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen (informativ)	Mindestdruckfestigkeit min f_{ck}
Betonangriff durch Verschleißbeanspruchung Beton, der einer erheblichen mechanischen Belastung ausgesetzt ist.	XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung	- tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C25/30 (LP) möglich, wenn gleichzeitig XF2 C 30/37
	XM2	starke Verschleißbeanspruchung	- tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Gabelstapler	C 35/45 C 30/37 (LP) möglich, wenn gleichzeitig XF2 C 30/37 Oberflächenbehandlung erforderlich
	XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung	- tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomerluft- oder stahlrollenbereifte Gabelstapler - mit Kettenfahrzeugen häufig befahrene Oberflächen - Wasserbauwerke in geschiebelasteten Gewässern (z.B. Tostbecken)	C 35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 C 30/37 (LP) möglich, wenn gleichzeitig min. XF2 Hartstoffe nach DIN 1100
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko Bauteile ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall in nicht betonangreifender Umgebung	XO	alle Expositionsklassen außer XF, XA, XM	- Fundamente ohne Bewehrung ohne Frost - Innenbauteile ohne Bewehrung	C 8/10
Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung Beton, der Bewehrung oder anderes eingebettetes Metall enthält und Luft sowie Feuchtigkeit ausgesetzt ist.	XC1	trocken oder ständig nass	- Bauteile in Innenräumen mit üblicher Luftfeuchte, z.B. Küche, Bad und Waschküche in Wohngebäuden - Beton, ständig in Wasser getaucht	C 16/20
	XC2	nass, selten trocken	- Teile von Wasserbehältern - Gründungsbauteile	C 16/20
	XC3	mäßige Feuchte	- Bauteile zu denen die Außenluft häufig/ständig Zugang hat, z.B. offene Hallen, Innenräume mit hoher Luftfeuchtigkeit, z.B. in gewerblichen Küchen, Bädern, Wäschereien, in Feuchträumen von Hallenbädern und in Viehställen	C 20/25
	XC4	wechselnd nass / trocken	- Außenbauteile mit direkter Beregnung	C 25/30

Bitte beachten Sie: Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung - z.B. Architektur- oder Planungsbüro, objektbezogen vorgegeben werden.

Konsistenzklassen

Frischbeton (DIN EN 206-1 / DIN 1045-2)

Konsistenzklasse	Beschreibung	Ausbreitmaß mm	Verdichtungsmaß
C0	sehr steif		≥ 1,46
C1 F1	steif	≤ 340	1,45 bis 1,26
C2 F2	plastisch	350 bis 410	1,25 bis 1,11
C3 F3	weich	420 bis 480	1,10 bis 1,04
F4	sehr weich	490 bis 550	< 1,04
F5	fließfähig	560 bis 620	
F6	sehr fließfähig	≥ 630	

Druckfestigkeitsklasse

Normalbeton

Druckfestigkeitsklasse	Zylinder N / mm ²	Würfel N / mm ²
C8/10	8	10
C12/15	12	15
C16/20	16	20
C20/25	20	25
C25/30	25	30
C30/37	30	37
C35/45	35	45
C40/50	40	50
C45/55	45	55
C50/60	50	60

1. Allgemeines

a) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Auftraggebers (AG) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des AG die Lieferung an den AG vorbehaltlos ausführen.
b) Soweit es sich bei dem AG um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt, gelten diese Geschäftsbedingungen auch für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

2. Vertrag

a) Das Preisangebot in dieser Preisliste bzw. in unseren Angeboten ist stets freibleibend und unverbindlich, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
b) Die Angaben in dieser Preisliste sowie in unseren Angeboten stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sondern sind eine beschreibende Darstellung unserer Produkte. Das gleiche gilt auch für von uns zur Verfügung gestellte Muster und Proben.
c) Wir sind berechtigt, die Beschaffenheit unserer Produkte einseitig zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt oder eine technische Verbesserung darstellt und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigt wird.
d) Die richtige Auswahl unserer Produkte liegt ausschließlich beim AG. Für das Produkt gelten die jeweiligen Preislisten und Produktverzeichnisse. Alle Bestellungen müssen durch uns schriftlich bestätigt werden. Bei Barverkauf entfällt diese Bestätigung.
e) Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn wir infolge einer von uns nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten nicht lieferfähig sind, obwohl wir alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, die Zuliefergegenstände zu beschaffen. Wir werden in diesem Fall den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und die Gegenleistung erstatten.

3. Lieferung

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, wobei Erfüllungsort für die Lieferung unser Betonwerk, Schweinfurter Straße 137, 97493 Bergtheimfeld, ist. Jede Lieferung an einen Ort außerhalb unseres Betonwerkes erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AG. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versendungsart vereinbart ist.
b) Soweit der AG dies wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der AG.
c) Ist eine Lieferung an die Baustelle vereinbart, so werden geeignete Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den AG vorausgesetzt. Falls diese Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig gegeben sind, haftet der AG für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.
d) Das Abladen ist alleinige Sache des AG. Dieser hat für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen.
e) Bei Abholung durch den AG oder einen von ihm beauftragten Dritten ist der Fahrer stets für die Sicherheit der Ladung und das zulässige Ladegewicht verantwortlich. Nach Anweisung des Fahrpersonals wird die Ware von uns auf das Abholer-Fahrzeug platziert. Die betriebssichere Verladung und Beförderung erfolgt durch den Abholer. Durch uns erfolgt keine Kontrolle der vom Abholer oder seinen Gehilfen durchgeführten Sicherungsmaßnahmen der Ladung. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die auf ungenügender Sicherung der Ladung zurückzuführen sind.
f) Vereinbarte Liefertermine beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk. Der Beginn der von uns angegebene Lieferzeit setzt voraus, dass uns alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und/oder Informationen übergeben bzw. erteilt worden sind.
g) Wir sind berechtigt die Lieferung / Restlieferung um die Dauer einer etwaigen Behinderung hinauszuschieben, falls Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern. Falls aus die gleichen Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. Betriebs-/Verkehrsstörungen, höhere Gewalt (z. B. Krieg, Streik, Aussperrung), von uns nicht zu vertretende behördliche Eingriffe, ein von uns nicht verschuldeter Mangel an notwendigen Roh-/Betriebsstoffen, Transportverzögerung durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von deren Aufrechterhaltung unserer Betrieb abhängig ist. Die Lieferzeiten verlängern sich in diesem Falle angemessen.
h) Bei Verträgen, die eine längere Abwicklungsdauer vorsehen oder bei Bestellungen auf Abruf, müssen Abruf und entsprechende Spezifikationen bei Vertragsabschluss angegeben werden. Wenn nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist abgerufen wird, sind wir berechtigt, ohne Abruf mit schuldbeitreibender Wirkung zu liefern oder nach Ablauf der Frist Ersatz des uns entstandenen und noch absehbaren Schadens zu verlangen oder von den noch ausstehenden Teilen des Vertrages zurückzutreten.
i) Ist der AG Kaufmann, gelten die unterzeichnenden Personen des Lieferscheins uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Liefer-/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnen des Lieferscheins als anerkannt.
j) Falls wir uns mit der Lieferung in Verzug befinden und eine vom AG gesetzte angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung erfolglos abgelaufen ist, ist der AG ist berechtigt, vom Vertrag über die jeweils verspätete Lieferung zurückzutreten und/oder Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 6 zu verlangen.

k) Der AG ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung zurücktritt, Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Betonwerk, ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
b) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
c) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
d) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der AG in Verzug, es sei denn, die Zahlung unterbleibt infolge eines Umstandes, den der AG nicht zu vertreten hat.
e) Erhöhen sich unsere Fracht- und/oder Herstellkosten (insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Löhne) zwischen Angebotsabgabe oder Auftragsannahme und der Ausführung, so sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Ziffer 4. e) Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der AG Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist oder es sich um Lieferungen handelt, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
f) Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
g) Ist der AG Kaufmann und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Dabei wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, die uns geringere Sicherheit bietet, auf mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt.

5. Mängelhaftung

a) Sofern der AG Kaufmann ist, setzen Mängelansprüche des AG voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
b) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart, öffentliche Außerungen, Anpreisungen oder Werbungen durch uns stellen neben der Produktbeschreibung keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Ziffer 5 b) Satz 1 findet keine Anwendung, sofern der AG Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.
c) Rechtlich gültige Garantien erhält der AG von uns nicht. Eventuelle Herstellergarantien bleiben davon unberührt.
d) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, kann der AG nach seiner Wahl Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verlangen. Im Fall der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
e) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziffer 6 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
f) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem AG. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, sofern der AG Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist. In diesem Fall richtet sich die Verjährung von Mängelansprüchen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus gilt abweichend von Satz 1 eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche, soweit das Gesetz dies gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) zwingend vorschreibt.
g) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
h) Rückgriffsansprüche des AG gegen uns bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

6. Schadensersatzansprüche

a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AG (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
b) Ziffer 6 a) gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
c) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AG – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
b) Der AG ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der AG diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der AG für den uns entstandenen Ausfall.
d) Der AG ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der AG auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der AG uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
e) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den AG wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
f) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AG uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der AG verwarft das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
g) Der AG tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
h) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Fremdüberwachung

Um Proben aus den angelieferten Produkten zu entnehmen, bleibt unserem beauftragten Eigenüberwacher sowie dem Fremdüberwacher und den zuständigen Bauaufsichtsbehörden das Recht vorbehalten, die belieferte Baustelle während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet zu betreten.

9. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz VSBG

Riedel Bau ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

10. Schlussbestimmungen

a) Sofern der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Schweinfurt.
b) Ziffer 9 a) gilt auch, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.